

Marine-Stationenkommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichob, ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselkräfte, Ueberrückung der Besetzungszahlen und Abmündungen.
2. Warnungen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser-Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr- und Mannschaften (Ausrichtung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Grenzbesetzung.
6. Bau von Anlagen auf den Schiffsbojen im Grenzgebiete durch Eisenbahntuppen und Arbeiter.
7. Einrückung von Magazinen in den Grenzgebieten und Verkauf von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltungen.
8. Abtransport von Truppen und Militär-Besatzungen, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Rückführung ihrer Eisenbahnschutz.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Abführung der Artillerie und des Material.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Aufstellungen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen verlagert werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandobescheide.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahnbetriebe durch Unfälle, Störungen und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Inselbesetzungen.
17. Bereitstellen von Wagnersparten und Arbeiten für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Ausfuhrdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Unfallstatistik und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Herabsetzung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Geschützen und Rüstungen der Landseere.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Befehle der Marine-Nachrichtendienste.
24. Verhinderung, Herrichtung und Verschlagnahme von Schiffen der Rauffahrtmarine für Zwecke der Marine; Aenderung ihrer Erwerb.
25. Bereitstellung von Toten.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorläufige Zwitterhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.
Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

In militärischen Maßnahmen kommen bei „drohender Kriegsgefahr“ hauptsächlich in Betracht:

1. Alle an der Grenze und zum Schutze der Eisenbahn erforderlichen Maßnahmen.
 2. Verkehrsbeschränkungen der Post, des Telegraphen, der Eisenbahn usw. zu Gunsten des militärischen Kriegs.
- Weitere Folgen des Zustandens der drohenden Kriegsgefahr sind:
3. Erklärung des Kriegszustandes für das gesamte Reichsgebiet.
 4. Verbot der Veröffentlichung aller Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel. Der Kriegszustand ist gleichbedeutend mit dem Belagerungszustand in Preußen. Siehe Artikel 68 der Reichsverfassung.

Nachlass des Ausfuhrverbots des Bundesrats.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung dem Erlass von drei kaiserlichen Verordnungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln, Getreide und Futtermitteln, ferner von Zirkeln und tierischen Erzeugnissen sowie von Straßfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrern und Zeilen davon) und von Mineralölen, Steinölfontänen und allen aus diesen hergestellten Gelen zugestimmt. Zu den beiden ergriffenen Verordnungen hat der Stellvertreter des Reichskanzlers eine heute im „Reichsanzeiger“ erscheinende Bekanntmachung erlassen, wonach unter das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln, Getreide und Futtermitteln fallen:

Lebende Tiere und zwar:

Rinder, Maultiere, Esel, Maultiere, Schafe, Ziegen und Schweine, Affen, Menschen, Fleder, Fische, Fischearten und Fischearten aller Art, Milch und Rahm, Butter, Käse und Margarine, Eier, frische (lebende und nicht lebende, frische, gefrorene, getrocknete, geräuchernde), Fleisch- und Fischkonserven, jedes Art, Fleischextrakt.

Die Verordnungen treten sofort in Kraft; der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der heutige „Reichsanzeiger“ veröffentlicht außer den bereits gemeldeten Ausfuhrverboten das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechmaterial sowie Zeilen davon, von Aufstiegsgeräten aller Art, von Bohrgeräten und Zeilen davon, ferner betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsmaterialien dienen, ferner das Verbot betreffend die Ausfuhr und Durchfuhr von Werkzeugen und Werkzeugen sowie von anderen Instrumenten und Geräten, ferner das Verbot betreffend die Ausfuhr und Durchfuhr von Holzstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen.

Allgemeine Mobilmachung in Oesterreich-Ungarn.

Infolge der russischen Mobilmachung hat Kaiser Franz Josef anmehr die allgemeine Mobilmachung angeordnet.

Drei Militärszüge mit russischer Artillerie in Wirballeen.

Danzig, 30. Juli. Zuerstläufige Reiseende haben auf der Fahrt von Petersburg nach Wirballeen in Wirballeen

drei Militärszüge mit Artillerie gesehen. Alle Mannschaften waren kreismäßig ausgerüstet.

Die russische Mobilmachung.

Wien, 31. Juli. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die russische Mobilmachung an der Grenze in vollem Gange ist.

Zwei russische Kavalleriedivisionen an der deutschen Grenze.

Spitzbergen, 30. Juli. Die 2. und 3. russische Kavalleriedivision stehen an der Grenze zwischen Wirballeen und Angulow.

Russische Mobilmachungsperle ausgehoben.

Thorn, 31. Juli. Im Gouvernement Plozk sind die Mobilmachungsperle ausgehoben worden.

Russische Pferdeankäufe.

Königsberg i. Pr., 30. Juli. Pferdankäufe sind in den Gouvernements Targowgen und Suwalki im Gange.

Das russische Verbot in Sicherheit.

Sofia, 31. Juli. Dem Titel „Altre“ zufolge ist das Verbot der russischen Grenzbesetzung in Belgien hierher gebracht und in der russischen Grenzbesetzung hierher untergebracht worden.

Russische Nachhäuser in Brand.

Spitzbergen, 30. Juli. Die russische Grenzbesetzung hat ihre Nachhäuser in Brand gesetzt. Zollbeamte behaupten, daß dies Mobilmachung bedeutet.

Auch für die Niederlande Kriegsgefahr.

Danzig, 31. Juli. Die Königin erläßt eine Bekanntmachung, daß für die Niederlande Kriegsgefahr besteht. Die zweite Kammer wird zusammenberufen werden.

Vortruppeneinsatz bei Belgien.

Meldung der Wiener K. K. Telegr.-Korrespondenz-Bureau. Der gestrige Bericht über das Eintreffen der Artillerie in dem Vortruppeneinsatz bei Belgien wurde von einem Teile der Presse irrtümlich dahin ausgelegt, daß es sich um ein Bombardement einer offenen Stadt gehandelt habe. Selbstverständlich werden die allgemeinen anerkannten völkerrechtlichen Bestimmungen von unserer Seite viel zu gewissenhaft beobachtet, als daß sich unsere Artillerie einer solchen Verletzung des Völkerrechtes schuldig machen würde. Es wurde lediglich auf kämpfende Truppen geschossen, die sich einzelner Häuser als Feuerstellung bedienten. Auf dem Kriegsschauplatz hat sich somit nichts Nennenswertes ereignet.

Die Gelder der öffentlichen Sparkassen durchaus sicher.

Berlin, 31. Juli. Die Berliner Correspondenz veröffentlicht folgendes:

Angesichts der an einzelnen Orten auftretenden Besorgnisse der Bevölkerung wegen ihrer Sparanlagen in den öffentlichen Sparkassen hat der Minister des Innern unter dem 30. d. M. allgemein darauf hingewiesen, daß kein Anlaß zu irgend einer Besorgnis besteht. Für jede öffentliche Sparkasse hat die Stadt oder der Kreis oder der sonstige Kommunalverband, der sie errichtet hat, mit seinem ganzen Vermögen und seiner gesamten Steuerkraft. Die Gelder der öffentlichen Sparkassen sind ferner auch im Falle eines Krieges als Verbindlichkeiten absolut sicher und jedem Zugriff des eigenen Staates sowohl wie des Feindes entzogen. Die öffentlichen Sparkassen bieten daher den Einlegern die denkbar größte Sicherheit, und es kann den Sparern nur empfohlen werden, auch im Falle eines Krieges alles verfügbare Geld dort niederzulagern, nicht aber ihre Sparpläne abzubrechen.

Die letzten Tage haben wieder den Beweis geliefert, daß in weiten Kreisen des Publikums eine völlige Unkenntnis über den Zahlungswert der Reichsbanknoten herrscht. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß durch Gesetz vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 215) den Reichsbanknoten volle gesetzliche Zahlkraft beschieden ist. Die Reichsbanknoten sind deshalb ebenso wie Geldnoten von jedermann in jedem Betrage zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Die Annahme einer ihrer geschuldeten Summe in Reichsbanknoten obliegt, steht bei den folgenden des Annahmevertrages an. Eine Umwechslung der Reichsbanknoten in Geldnoten erscheint deshalb völlig zwecklos.

Vorsichtsmaßnahmen.

Der Vorstand der Berliner Produzentenbörse beschloß, daß heute, Samstag, nur Notierungen für Lebensmittel erfolgen sollen und die Notierungen der Lieferungsgegenstände eingestellt werden. Den gleichen Beschluß faßte die Frühlingsmarkt-Kommission.

Nach den Wüstingetatsachen des Haupt-Telegraphen-Amtes in Berlin und des Telegraphenamtes der Börse erleiden voraussichtlich Telegramme ein bis zwei Stunden Verzögerung nach Frankfurt, Hamburg, Straßburg, über zwei Stunden nach Breslau, Danzig, Emden, England, Hannover, Italien, Polen, der Schweiz, Belgien, Koblenz, Erfurt, Nürnberg, Freiburg, Geringdorf, Minden, Straßburg, Stuttgart.

Großer Andrang an der Reichsbank in Berlin.

An den Schaltern der Reichsbank herrscht am Freitag großer Andrang, hauptsächlich von kleinen Notizen, die die Papiergeld in Gold umzuwandeln wollen. Der Verkehr wendet sich aber ruhig ab. Von ausländischer Seite wird erklärt, daß sich die zurückgeforderten Goldbeträge in mäßigen Grenzen halten.

Die Oesterreichisch-Ungarische Bank hat den Diskont von 5 auf 6 Prozent erhöht.

London, 31. Juli. Der Fondsbörse hat beschlossen, die Fondsbörse bis auf weiteres zu schließen.

Die Londoner Fonds Börse geschlossen.

London, 31. Juli. Der Fondsbörse hat beschlossen, die Fondsbörse bis auf weiteres zu schließen.

8 Prozent Bankfuß in England.

Die Bank von England hat den Diskont von 4 auf 8 Prozent erhöht.

Sturm auf die Bank von England.

Am Freitag fand ein Sturm auf die Bank von England statt in London behufs Eintauschs von Notizen gegen Gold. Nachmittags verließen vier Wagen mit Gold unter Bedeckung die Bank von England.

Keine amerikanischen Kurse.

New-York, 1. August. Die amerikanischen Kurse sind heute ausgeblieben.

Deutsches Reich.

Abänderung der ärztlichen Prüfungsordnung.
Von Reichsamt des Innern ist ein Entwurf für eine Abänderung der Prüfungsordnung für Aerzte aufgestellt, der gegenwärtig den Bundesregierungen zur Mitberatung

vorliegt. Da die Bundesregierungen jedenfalls noch in diesem Jahr zu dem Entwurf Stellung nehmen werden, wird der Bundesrat im nächsten Winter über die Vorlage Beschluß fassen. Sie ist das Ergebnis eingehender Beratungen zwischen der Reichsregierung und den zuständigen preussischen Behörden. Als wichtigste Aenderung kommt dabei eine stärkere Berücksichtigung der sozialen Medizin in der ärztlichen Berufsbildung in Betracht. Die geltende Prüfungsordnung vom Jahre 1901 berücksichtigt die soziale Medizin überhaupt nicht; bei ihrer steigenden Bedeutung wird der Ausbau der sozialen Gelehrung ist aber ein Bedürfnis nach ihrer Berücksichtigung in der ärztlichen Ausbildung unbedingt anzuerkennen. Die Minister gingen bei der darin auseinander, ob bereits die Stabilität der geeigneten Zeitpunkt dafür sei, oder ob die Beschäftigung mit der sozialen Medizin, die nach Ansicht vieler Autoritäten ein abgeschlossenes medizinisches Studium voraussetzt, nicht besser in das praktische Jahr zu verlegen wäre. Die gefolgten Verhandlungen lassen dem Vernehmen nach sich für die letztere Ansicht entscheiden haben. Die Bedeutung der sozialen Medizin kann erfolgreich nur an einem geschickten und Kräfte unserer hohen Berücksichtigung ihren Sitz haben, deren Entscheidungen auf Grund ärztlicher Gutachten aufstehen. Aus diesem Grunde bestehen allerdings auch Bedenken gegen die Verlegung der Beschäftigung mit der sozialen Medizin in das praktische Jahr, weil dann die Abolitionierung des praktischen Jahres nur noch in größeren Orten möglich wäre. Die anderen vorgeschlagenen Aenderungen der Prüfungsordnung sind nicht grundsätzlicher Art; zu erwähnen ist noch eine Erleichterung in bezug auf die Disputationen von einzelnen Bestimmungen der Prüfungsordnung, um den Bundesrat wenigstens teilweise zu entlasten.

Die Grundstücke für die Einreichung von Orten in das Ortsklassenverzeichnis.

Man schreibt uns: In Petitionen, die an den Reichstag gerichtet sind, ist mehrfach der Wunsch zum Ausdruck gekommen, daß für die Einreichung von Orten in eine bestimmte Ortsklasse auch die Mieten der Unterebenen berücksichtigt werden sollten. Ursprünglich hatte bei der Ausarbeitung des Ortsklassenverzeichnisses vom Jahre 1909 die Regierung den Einheitsmietpreis zugrunde gelegt, der aus dem Mietaufschlag der unteren, mittleren und höheren Beamten errechnet worden ist. Der Reichstag hat jedoch diesen Vorschlag nicht anerkannt, sondern es für richtig gehalten, zu prüfen, ob die Mehrzahl der Beamten der Tarifklasse V mit dem ihnen zustehenden Wohnungsgeldzuschuß Dreiviertel der Miete decken könnten. Der Bundesrat ist bei der Aufstellung seiner Grundätze von den gleichen Gesichtspunkten ausgegangen und hat diese bei der Neuprüfung des Ortsklassenverzeichnisses im Jahre 1911 und bei der Nachprüfung in diesem Jahre zugrunde gelegt. Eine Aufstellung neuer Grundätze würde mithin erst bei der durch das Verordnungsgebot vorgeschriebenen generellen Revision des Ortsklassenverzeichnisses vorzunehmen werden, die im Jahre 1918 stattzufinden habe. Die Budgetkommission des Reichstages hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Revision auch schon früher erfolgen könne, wenn eine Abänderung der Grundätze des Bundesrats für die Einreichung in das Ortsklassenverzeichnis sich als notwendig herausstelle.

154 000 Mk. fortschrittliche Wahlkosten in Labiau-Wehlau.

Das „Wehlauer Tageblatt“ stellt folgendes fest: Nach eigener Angabe des Parteisekretärs Start sind ungefähr 124 000 Mark für den Wahlkampf aufgewendet worden. Als dies nicht reichte, hat außerdem weitere 30 000 Mark zwischen Haupt- und Stimmwahl in den Kreis gewonnen. Voraussichtlich wird man diese Angabe wieder zu bekräftigen haben. Wie bemerkt, betraf gleich heute, daß die Neuerung in der Wahlordnung des Herrn Syndikus Baumann (vom Samland), Bundesratsmitglied, Reichs- und Provinzialrat, Ministerialrat, Parteisekretär und Parteiführer, Schumacher im „Solel de Preußen“ geflossen ist, wie uns ein einmündiger Zeuge mitteilt hat. Die „Fortwärtige Zeitung“ erkennt heute übrigens den Wert an, daß der Samland der Labiau-Wehlauer liberale Wahlkreis durch amtliche Beiträge nicht gefördert wird. Dazu kommen neben den schon vorhandenen Samlandern noch die außerordentlichen Beiträge, die auf Grund der Aufnahme in den Zeitungen eingegangen sind und die, nach einigen veröffentlichten Zusammenfassungen zu schließen, eine beträchtliche Höhe erreicht haben müssen. In der fortschrittlichen Parteiführer hat ja nun wohl noch einigen Zehner in der Wehlauer Weise „trot der vielen Zeugen“ alles „in rechte Licht rücken“, nichtabwendiger darf man aber wohl feststellen, daß die fortschrittliche Partei in Labiau-Wehlau aus dem von der National-Liberalen in Samland-Billfallen aufgestellten Nordden glänzend geschlagen hat.

Kleinere politische Nachrichten.

* Generalfeldmarschall Freiherr von der Goltz und der Jungdeutscher-Bund. In dem Augusthefte der „Deutschen Revue“ das loeben ausgegeben worden ist, richtet der Generalfeldmarschall Freiherr von der Goltz noch einmal einen „offenen Brief an jedermann“, in dem er wiederholt, daß er vom Jungdeutscher-Bund nicht nur keinen Feind an Goltz und Raquelenden bezieht, sondern dem von ihm vertretenen Bunde noch große persönliche Opfer bringe, und zwar nicht nur an Unkosten, sondern auch an Zeit. Er schließt diese seine Erklärung mit den gewiß berechtigten Worten: „Wehr kann nur ein Narr verlangen“.

* Währungsregeln gegen Lebensmittelverteuerungen. Von zahlreichen Württembergischen Lebensmittellieferanten wurden beschlossen worden, zur Erhöhung des verdienten Lebensmittels nur noch in kleinen Mengen abzugeben. Gegen solche Preisversteigerungen haben die Behörden Maßnahmen eingeleitet, um württembergische Verbraucher zu unterstützen. Eine liberale Zeitung fordert die württembergische Regierung, die Währungsregeln für die Händler festzusetzen, die in Zeiten nationaler Gefahr Brot zu treiben wollen.

Provinz Sachsen und Umgebung.

Erweiterung des Reichslandes der Niederlausitzer Industrie. Angesichts der politischen Lage erachtet es der Reichsverband der Deutschen Industrie für seine nationale Pflicht, die Unterstützung sofort für fertig zu erklären. Der Verband wird am Montag von 6 Uhr früh an wieder eröffnet.

Börsen- und Handelsteil.

Berliner Produktenbörse.

Berlin, 31. Juli. (Eigener Drahtbericht.) Das Geschäft am Produktenmarkt war heute sehr lebhaft, teilweise fieberhaft erregt. Bei Beginn des Marktes wickelte das heute klassische Getreidemarktgeschäft eines lebhaften, doch konnte sich die Tendenz später im Hinblick auf die bevorstehende Lage und damit zusammenhängenden umfangreichen Käufen trammig gestalten. Weizengetreide wies zeitweilig Besserungen bis zu 3 M. auf. Dieser stieg in der letzten Stunde um 10 M. Paris war vernachlässigt. Weiter: feinst.

Ruder.

W. Hamburg, 31. Juli. Ruder-Rohruder 1. Produkt Basis 88 % Element, neue Wance, frei an Bord Hamburg, per 50 Mio, der August 9,30.

— Hamburg, 31. Juli. Kaffee-Termin-Notierungen. (Kur für Arabica average Santos.) Septbr. 36 1/2, Dezbr. 39 1/2, März 40 1/2, Mai 40 1/2, London: unregelmäßig. W. Rio de Janeiro, 30. Juli. Kaffee. Zufuhren 15 000 Sack in Rio, 59 000 Sack in Santos.

— Nordhauken, 31. Juli. Brauntwinn 35 Vol.-% für 100 kg (104-106 Mr.), 81,75-82,75 Mr., Brauntwinn 40 Vol.-% für 100 kg (105-106 Mr.) 92,50-92,50 Mr. per Loto und Lieferung bis Ende September 1914 ohne Fab ab Vennerei, nach Angabe der Vereinigung Nordhauker Kornbrauntwinnfabrikanten, G. B., durch die Handelskammer notiert.

Wasserstände von Saale und Unstrut. (Siehe auch Wasserstandsberichte in der ersten Ausgabe.) Straßfurt 29. Juli +, —, 30. Juli +, —, Großhild 1,84, + 1,84, Hebra Oberp. + 2,18, + 2,20, Unp. + 1,50, + 1,52, Brädenp. —, —, —, Köben + 1,30, + 1,30, Weihenfeld Untp. + 1,28, + 1,14, Trotha + 2,72, + 2,66, Altsleben + 2,38, + 2,18, Bernburg + 1,96 + 1,84, Galbe Oberp. + 1,82, + 1,76, Untp. + 1,62, + 1,46, Orizöhe + 1,60, + 1,51.

Verantwortlich:

für Politik und Vermittlung: M. Geling; für Derliches, Geschäftsaufbau, Kunst und Kongresse: S. Nieschner; für Provinz, Handel, Feuilleton und Allgemeines: G. P. Köhlmann; für den Angelegenheit: B. Kersten; Schlußredaktion: A. Berwede, sämtlich in Halle (Saale). Alle die Redaktion betreffenden Zuschriften sind nicht verbindlich oder an die Expedition bezug, den Verlag, sondern lediglich an die „Redaktion der Halle'schen Zeitung in Halle (Saale)“ zu richten.

Wichtige Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers ist der Bezirk des IV. Armeekorps auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Kriegszustand erklärt. Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an mich über.

Die näheren Verordnungen werde ich sofort bekanntmachen lassen.

Magdeburg, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Sixt von Armin.

An die Bevölkerung des IV. Korpsbezirks!

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der rassen und gleichmächtigen Durchführung der Mobilmachung maßgebend und nicht etwa die Befürchtung, daß die Bevölkerung die vaterländische Heilung werde vernachlässigen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einseitige und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verhängt werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rühmlich unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird.

Magdeburg, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Bekanntmachung.

Folgende Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851, welches auch für den Kriegszustand im ganzen Bezirk des 4. Armeekorps eintritt, der nichtpreussischer Gebietsteile gilt, werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorläufigen Brandstiftung, der vorläufigen Verurteilung einer Uebersiedelung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Anordnungen der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Anführer wissenschaftlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßnahmen irrezuführen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militär-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Aufstufes, der tätlichen Widerstandlichkeit, der Freiheitsentziehung oder Gefangenen oder zu anderen § 8 vorgezeichneten Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- d) Verbrechen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Disziplin und Ordnung zu verleiten sucht, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Siehe meine ferner bekannt, daß die Truppen von ihren Waffen Gebrauch machen werden, sobald ihnen Anordnungen nicht Folge geleistet oder Widerstand entgegengebracht wird.

Wer sich bei Anschlägen, Zusammenstößen oder dergleichen als Zuschauer einfindet, läuft Gefahr, gleich den Teilnehmerern als Anführer angesehen und behandelt zu werden. Dies zur Warnung!

Magdeburg, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. Juli 1914, wonach der Bezirk des IV. Armeekorps in Kriegszustand erklärt ist, sehe ich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für den Stadtbezirk Halle bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, wie folgt:

- a) Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen, haben aber meinen Anordnungen und Verfügungen Folge zu leisten.
- b) Ausstellungen und Verkäufe können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden. Sämtliche Wirtschaften sind um 10 Uhr abends zu schließen.
- c) Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig ausweisen können, haben das Reichsgebiet bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen.

d) Der Verkauf von Waffen, Pulver und Sprengmitteln ist verboten. Fremden, welche bewaffnet oder mit Pulver und Munition oder Sprengmitteln versehen, ankommen, sind diese Gegenstände abzugeben.

Zivilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen versehen läßt, ohne eine solche Erlaubnis erhalten zu haben, wird sofort entwischt.

e) Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Verteilungsmittel sind verboten. Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, nachdem die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.

f) Die §§ 2 bis 9, Absatz 1, 13 und 15 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 werden für die Dauer des Kriegszustandes durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Vereine, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen oder den Interessen der Kriegsführung zuwiderläuft, können für die Dauer des Kriegszustandes aufgelöst werden. Die Auflösungsverfügung ist nicht anfechtbar.
2. Wer eine Versammlung in einem geschlossenen Raume oder unter freiem Himmel oder einen Aufzug auf öffentlichen Straßen und Plätzen veranstalten will, hat hierzu mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
3. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, in jede Versammlung Beauftragte zu entsenden, die sich unter Ausdehnung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen geben müssen. Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.
4. Die Beauftragten der Ortspolizeibehörde sind außer in den Fällen des § 14 des Reichsvereinsgesetzes beauftragt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären, wenn der Inhalt der Reden, Anträge, Gesänge oder Vorführungen den Interessen der Kriegsführung zuwiderläuft. Die Auflösungsverfügung ist nicht anfechtbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 9b des Gesetzes für den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, wenn die bestehenden Gesetze eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

g) Die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung etwa vorkommender Aufstandsversuche erfolgt nach meinen Befehlen.

h) Wegen der Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz des bei öffentlichen Anlässen verurteilten Schadens verweise ich auf das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 199).

i) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der königlichen und Privatarbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch den Kriegszustand nicht weiter beschränkt. Auch werde ich die gesetzlich bestehenden Behörden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen vereinbar sind, gern kräftig unterstützen.

Magdeburg, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit Brieftauben.

Die Besitzer von Brieftauben, die dem Verbande deutscher Brieftaubenliebhaber-Vereine nicht angehören, werden hierdurch aufgefordert, der Ortspolizeibehörde über die Zahl und den Aufenthaltsort der Tiere unter Angabe der Linie, für die sie eingüßt sind, sofort Mitteilung zu machen.

Wer solche Brieftauben beherbergt, hat diese der Ortspolizeibehörde auszuliefern, die über sie verfügt.

Aufgehenden Brieftauben sind ohne Verzügung der etwa an ihnen befindlichen Depeschen unentgeltlich entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die nächste Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

Halle a. S., 31. Juli 1914.

Der königliche Landrat des Saalkreises, von Krosigk.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln. Die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln ohne Genehmigung der Militärbehörden wird hierdurch verboten.

Halle a. S., 31. Juli 1914.

Der königliche Landrat des Saalkreises, von Krosigk.

Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit Luftfahrzeugen. Das Aufsteigen von Luftfahrzeugen ohne Genehmigung der Militärbehörden wird hierdurch verboten.

Jeder, der das Landen eines Luftfahrzeuges wahrnimmt, hat hiervon der nächsten Zivil- oder Militärbehörde sofort Mitteilung zu machen.

Halle a. S., 31. Juli 1914.

Der königliche Landrat des Saalkreises, von Krosigk.

Bekanntmachung Nr. 1.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab (bis auf weiteres) verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen

1. nach Elbfah-Rohrungen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Sarrlouis, Wertzig und Saarburg (Bez. Trier),
3. nach Orten im Rheintal von Birkfeld,
4. nach den zum Westfälischen Reichsbesitzungen Strassburg (Elbfah) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind

a) im Bereich der Festung Strassburg die Orte: Althheim, Appenweier, Althheim (Amt Kehl), Bodersweier, Diersheim, Lundenheim, Jochenheim, Kehl, Korf, Legelshurst, Dentesheim, Lichtenau (Baden), Linz, Marlen, Meisenheim (Baden), Memprechtsdofen (Amt Kehl), Neufreistett (Amt Kehl), Rheinbischofsheim, Scherzheim (Amt Kehl), Schutterwald, Sundheim (Baden), Urloffen, Waghshurst, Willstadt (Amt Kehl), Windischlag,

b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte: Achkaren, Breisach, Burkheim, Gottenheim, Jochtingen, Jhringen, Königshausen (Kaiserstuhl), Krozingen, Mengen (Baden), Merdingen (Baden), Muzingen, Oberbergen (Kaiserstuhl), Obermünzinger, Oberrotweil, Opplingen, Sasbad (Kaiserstuhl), Schallstadt,

5. nach der Rheinpfalz.

Die Briefkasten aufgelisteten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbestimmten Gebietsteilen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.